



nächsten Zeit muß auf der ganzen Linie eine intensive Bildungs- und Erziehungsarbeit einsehen. Geschieht das, dann werden auch die Erfolge gewiß nicht ausbleiben. Dann wird uns später einmal der Lohn für unsere aufopfernde Bildungsarbeit in der Bewegung dadurch zuteil, daß wir dann mit Genugtuung und mit Freuden feststellen können: Wir haben nicht umsonst gearbeitet. Wir haben in der Bewegung Führer herangebildet, auf die diese stolz sein kann, Führer, die neben der Inbrunst des Willens auch die schöpferische Tat setzen, Führer, die nicht nur Ideale kennen, sondern die Ideale auch hochhalten und diese Ideale auch praktisch verwirklichen.

Hiernach also liegt die Lösung der Frage nicht in einem Führertum nach dem Sinne der Unternehmer und politischen Verengte, sondern auf einem ganz anderen Gebiete.

## Gewerkschaftliche Aufgaben.

### II.

Von Anfang an haben die christlichen Gewerkschaften die kulturelle, im engeren Sinne die geistig-sittliche Hebung der Arbeiterschaft als eine ihrer wichtigsten Aufgaben betrachtet, die Verbandsauftragungen fast aller Verbände enthalten einen diesbezüglichen Passus. Das findet seine Begründung in dem Bewußtsein, daß die zu erstrebende Gleichberechtigung nur mit einer geistig und sittlich hochstehenden Arbeiterschaft zu erreichen und zu halten ist. Wie sah es damit noch vor 25—30 Jahren aus? Zwar bestand schon seit Jahrzehnten die allgemeine Schulpflicht, die bestimmte, daß jeder Deutsche acht Jahre die Volksschule zu besuchen hätte. Aber nach der Schulentlassung hatten nur wenige die Möglichkeit, ihre erworbenen Schulkenntnisse entsprechend zu verwerten. Die Führer des Volkes waren fast durchweg der Ansicht, daß den Arbeitern eine geistige Betätigung nicht zugemutet werden könne, daß sie zu einer solchen auch gar nicht fähig seien. Man glaubte gar noch, der Arbeiterschaft einen Gefallen zu erweisen, wenn man sie auf Schritt und Tritt bemutterte, ihr Wohlstand statt Rechte erwies, und sie in geistiger Unselbständigkeit erhielt. Die geistige Betätigung hielt man für das ausschließliche Vorrecht der Gebildeten und der Leute von Besitz. (Wuch heute gibt es noch solche Kreise, und sogar Arbeiter, die ihnen Recht geben.) Von einer kulturellen Anteilnahme der Arbeiterschaft konnte unter solchen Umständen erst recht nicht die Rede sein. Die bedenklichste Folge aber war, daß man die Mißstände und Ungerechtigkeiten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete geradezu als selbstverständlich betrachtete und sie einfach als gegebene Tatsache hinnahm. Es mangelte eben der kesere Einblick in die Ursachen dieser Verhältnisse. Zwar schimpfte man vielfach über die schlechten Verhältnisse, wußte aber kein Mittel und keinen Weg, sie zu bessern.

Es ist das große Verdienst der konfessionellen Vereine, der Arbeiter- und Gesellenvereine sowie der Volksvereine, diesen Weg gewiesen zu haben. Sie waren die Wegbereiter für die christlichen Gewerkschaften. Sie weckten bei den Arbeitern das so notwendige Selbstbewußtsein und Selbstvertrauen und schufen damit die Grundlage für die gewerkschaftliche Bewegung. Die Gewerkschaften haben stets mit allem Nachdruck darauf gehalten, daß

ihre Leitung und Verwaltung nur von Arbeitern erfolgte. Alle Posten in der Gewerkschaft, vom Vertrauensmann und Vorstandsmitglied in den Ortsgruppen bis zur Zentralleitung lagen und liegen in den Händen von Berufsgenossen. Bei all diesen Funktionen gibt es reichlich Gelegenheit, die erworbenen Schulkenntnisse zu verwerten und zu erweitern. Wieviel geistige Fähigkeiten und Talente sind gerade durch die Gewerkschaften geweckt worden, die sonst elend verkümmert wären. Des sollten sich nicht nur die Arbeiter selbst freuen, sondern auch die übrigen Stände und Volkstriebe. Sind diese geistigen Kräfte und Fähigkeiten nicht mindestens ebenso hoch zu bewerten wie körperliche Gesundheit und Kraft. Wie anders wäre es möglich, erstklassige Qualitätsarbeiten in Industrie und Handwerk herzustellen als unter zielbewusster Mithilfe der Arbeiterschaft. Und liegt es nicht auch im Interesse des Gesamtvolkes, wenn die Arbeiter verlangen, an der „Führung der Wirtschaft“ teilzunehmen? Es gibt doch keinen schlimmeren Zustand, als die Wirtschafts-anarchie. Nichts anderes als Wirtschafts-anarchie ist es aber, wenn Hochkonjunkturen mit Wirtschaftskrisen wechseln. Bei Hochkonjunktoren genügt die regelmäßige Arbeitszeit nicht; es werden Überstunden, ja sogar Nachtarbeit verlangt. Die Arbeit wird zu einer förmlichen Heißjagd. Der Arbeiter findet kaum Zeit, sich auf sich selbst und seine Familie zu besinnen. Geist und Seele verkümmern unter den physischen Anspannungen. Der Hochkonjunktur folgen fast naturgemäß Tiefkonjunktoren, mag man sie Produktions-, Absatz- oder Kredit-Krisen nennen. In der Wirkung sind sie gleich. Sie äußern sich in Betriebs einschränkungen, Verkürzung der Arbeitszeit, Kurzarbeit oder Feiertagschichten, und schließlich in Arbeiterentlassungen, also Arbeitslosigkeit. Gegenwärtig stehen wir wieder in einer solchen Wirtschaftskrise, die von dem einen als Kredit-, von dem andern als Absatzkrise bezeichnet wird. Zwei Millionen Arbeitslose sind zu verzeichnen; ebenso viele Kurzarbeiter. Wieviel Elend liegt in diesen Zahlen! Nicht nur materielles infolge mangelnden Einkommens, sondern aus dem gleichen Grunde geistiges und sittliches Elend. Ist es da noch zu rechtfertigen, daß die Unternehmer und die Bankiers allein den Gang der Wirtschaft bestimmen sollen unter Ausschluß der Arbeiterschaft, die doch wahrlich die größte Last zu tragen und am stärksten unter den Folgen einer solchen Wirtschaftsführung zu leiden hat?

Es handelt sich hier um Probleme schwierigster Art. Aber die Gewerkschaften bemühen sich mit um ihre Lösung. Voraussetzung dafür ist gründliche Kenntnis des Wirtschaftslebens. Darum auch entsprechende Schulung der Betriebsräte. Aber das genügt nicht. Besonders talentierten Kollegen muß die Möglichkeit gegeben werden, die staatlichen Wirtschaftsschulen oder die Arbeiter-Akademie zu besuchen. In allgemeinen örtlichen Unterrichtskursen ist alsdann weiteren Mitgliederkreisen Gelegenheit zu geben, ihr Wissen in volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen, politischen und gewerkschaftlichen Dingen zu vertiefen. Besonderes Gewicht ist auf die Bildung guter Charaktereigenschaften zu legen. An die Stelle der Schamstucht muß der Gemeinschaftsgeist treten. Höher als der Alkoholgenuss muß das Streben nach: beruflicher Fort-

bildung, Wohnungskultur, tieferem Erkennen der herrlichen Gottesnatur, und der erhebenden menschlichen Schöpfungen in Literatur, Malerei, Plastik, Technik und sonstiger Wissenschaften stehen. Viel ist in dieser Beziehung schon von den christlichen Gewerkschaften geleistet worden. Mehr noch muß in der Zukunft geschehen. Dazu bedarf es der bereit- und opferwilligen Mitarbeit aller Kollegen. Die Erfüllung dieser Aufgaben kostet ebenso wie die Erfüllung der wirtschaftlichen Aufgaben Geld. Die freien Gewerkschaften haben seinerzeit zu diesem Zweck einen besonderen Bildungsbeitrag erhoben. Wir zweifeln nicht daran, daß auch unsere Kollegen gern und freudig einen solchen leisten würden, wenn sie dazu aufgefordert würden.

Möge man sich in den Ortsgruppen des Verbandes der geistigen und kulturellen Aufgaben stets bewußt sein und sich ihnen in dem Maße widmen, wie es ihrer Bedeutung für den Aufstieg unseres Standes zukommt. D.

## Zur Betriebsrätewahl.

Nach den Bestimmungen des B.R.G. müssen die Betriebsvertretungen alljährlich neu gewählt werden. Der Zeitpunkt, in den die meisten Neuwahlen zu erfolgen haben, liegt in den Monaten März und April. Es ist deshalb angebracht, auf Einzelheiten bei den kommenden Wahlen einzugehen.

Hier und da tauchen Schwierigkeiten von den verschiedensten Seiten auf. Der eine Kollege will sich nicht mehr wählen lassen, weil er auf Grund von allerlei Vorkommnissen verärgert ist. Zu gleicher Zeit gibt es ganze Belegschaften, die gleichgültig und ohne Interesse den Zeitpunkt der Wahl verstreichen lassen und sich um nichts kümmern. Sie bemerken dabei aber nicht, wie sie ihre eigenen Interessen mit Füßen treten. Es ergibt sich also vorerst zweierlei: Erstens die Gefahr, daß in vielen Betrieben die Betriebsvertretungen überhaupt verschwinden und damit den reaktionär eingestellten Arbeitbergergruppen Wasser auf ihre Mühlen geliefert wird; andererseits aber durch die Verärgerung der besten Köpfe in den Betriebsvertretungen, deren Qualität ganz bedeutend herabgemindert wird.

Das Betriebsrätegesetz wurde geschaffen, um ein in starkem Maße vorhandenes Bedürfnis zu befriedigen. Es war ein unhaltbar gewordener Zustand, daß der Mensch „Arbeiter“ im Betrieb dastand ohne die geringste Möglichkeit zu einer Mitwirkung. Das haben in der Vorkriegszeit bereits einzelne sozial eingestellte Unternehmer einsehen. Sie schufen in ihren Betrieben Arbeiterausschüsse. Die christlichen Gewerkschaften haben ebenfalls, in der Vorkriegszeit bereits, den auch in der Dessenlichkeit stark beachteten Ruf nach Betriebsvertretungen erschallen lassen. Im Hilfsdienstgesetz wurden zum ersten Mal, dann 1920 im Betriebsrätegesetz die Betriebsvertretungen mit Rechten und Pflichten gesetzlich eingeführt. Haben nun auch einzelne Betriebsräte ihre vornehmste Aufgabe darin gesehen, politische Ziele zu verfolgen und ihre Belegschaft aus einem Putsch in den anderen zu führen, so kann man dies doch nicht verallgemeinern. Wie manchem Kollegen ist doch durch die segensreiche Tätigkeit guter Betriebsvertretungen geholfen worden. Wie ist manches Unrecht beseitigt und manche Härte gemildert worden. Gibt man überhaupt Rechte, wie sie

Im Betriebsrätegesetz verankert sind, freiwillig wieder auf? Ich denke da nur an die von vielen Arbeitgebern so gehaltenen Möglichkeiten bei Einstellungen und Entlassungen, von den übrigen Bestimmungen grundsätzlicher Bedeutung ganz abgesehen. Darum fort mit der Interesselosigkeit und im eigenen Interesse zum Betriebsrat gewählt. Den rechtlosen Zustand der Vorkriegszeit wünscht wohl keiner mehr herbei.

Leicht ist den Kollegen im Betriebsrat ihre Tätigkeit, besonders von ihren eigenen Belegschaften, nicht gemacht worden. Vielfach blühte der Argwohn aus allen Ecken. Klappte einmal eine Sache nicht, sofort geht das Schimpfen los. Es ist deshalb ein starker Verschleiß an fähigen Kräften in den Betrieben zu verzeichnen. Die vielen ausrechten Betriebsräte feindlich gesonnenen Unternehmer förderten dieses Mißverhältnis zwischen Betriebsräten und Belegschaften und trugen damit ihr reichliches Teil zu der heute vorhandenen Mißstimmung und Verärgerung bei. Soll man sich durch solche Vorgänge nun von der Annahme eines Betriebsratspostens abhalten lassen? Da sage ich nein! Wenn man sich bewußt ist, seine Pflicht getan zu haben und sich befähigt fühlt, den angebotenen und innegehabten Posten auszufüllen, soll man die Flinte nicht ins Korn werfen, sondern nun gerade zur Stange halten. Das einzelne Betriebsratsmitglied trägt ja nicht nur eine Verantwortung gegenüber der einzelnen Belegschaft, sondern vor allem gegenüber der gesamten Arbeiterbewegung. Durch das Vorhandensein einer guten Betriebsvertretung im Betriebe wird die gesamte Arbeiterbewegung in früher ungeahntem Maße gefördert. Darum bei der Sache geblieben und nicht die Verärgerung Herr über sich werden lassen.

Wie sollen wir uns nun als christliche Gewerkschaftler verhalten, wenn die Frage einer gemeinsamen Liste mit anderen Gewerkschaftsrichtungen im Betriebe aufsteht? Das Ergebnis einer Betriebsratswahl ist das beste Barometer für die eigene Stärke im Betriebe. Man ersieht die Fehler und Mängel, die bestehen und kann ihnen abhelfen. Also schon aus diesem Grunde soll man sich grundsätzlich auf den Boden eigener Listen stellen. Doch auch dann Vorsicht, wenn eine einheitsliche Liste zustande gekommen. Es ist bereits öfter vorgekommen, daß im letzten Augenblick doch noch eine besondere Liste eingereicht wurde. Deshalb müssen auch im Falle einer Einigung Vorkehrungen getroffen werden, die jeder Ueberraschung vorbeugen.

Es ist im vorigen und auch in diesem Jahre vielfach versucht worden, die Kandidaten für den Betriebsrat in einer allgemeinen Betriebsversammlung aufzustellen. Dieses Verfahren ist unbedingt abzulehnen. Es bietet keine Gewähr dafür, daß die richtigen Kollegen gewählt werden, daß unsere Bewegung entsprechend ihrer Stärke vertreten ist, und drittens kann man in den seltensten Fällen prüfen, ob diejenigen, die vorgeschlagen werden, auch wirklich organisiert sind. Solange wir als Gewerkschaften noch irgend welchen Einfluß in einem Betriebe haben, dürfen wir es auf keinen Fall ermöglichen, daß Unorganisierte gewählt werden. Darum Aufstellung und Ernennung von Vorschlägen nur in Betriebsmitgliederversammlungen. Hier kann man in aller Ruhe die richtigen Kollegen aussuchen, und braucht man nicht zu befürchten, einem

Berlehrten in die Hände zu fallen. Bei der Auswahl muß auch verhütet werden, daß radikales Geschrei ausschlaggebend wird für die Qualifikation zum Betriebsratsmitglied. Ein ruhiger, klarer und charakterfester Kopf imponiert auch dem selbstherrlichsten Unternehmer mehr als alles Geschrei.

Die Gelegenheit der allgemeinen Wahlen muß auch dazu benutzt werden, in all den Betrieben einen Betriebsrat zu bekommen, in denen im verfloffenen Jahre ein solcher nicht vorhanden war. In diesen Betrieben sollten die Belegschaften, möglichst schriftlich, vom Unternehmer die Ernennung eines Wahlvorstandes verlangen. Er ist dazu auf Grund des § 23 Abs. 2 des B.R.G. verpflichtet. Dort, wo ein B.R. besteht, wird der Wahlvorstand von diesem ernannt. In den Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern wird ja ein Betriebsrat nicht gewählt. Aber achte man darauf, daß der im B.R.G. vorgesehene Obmann gewählt wird.

Nun noch einige praktische Winke: Die Wahl muß genau nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage vor der Wahl ein Wahlauschreiben zu erlassen. In diesem Wahlauschreiben muß die Zahl der zu wählenden Personen angegeben werden. Es muß zur Einreichung von Vorschlagslisten aufgefordert werden. Des Weiteren, wo und wann die eigentliche Stimmabgabe zu erfolgen hat.

Bei der Einreichung von Vorschlagslisten ist zu beachten, es sollen möglichst doppelt so viel Namen auf der Liste stehen, als Personen zum Betriebs- und Gruppenrat zu wählen sind. Eine Voraussetzung zur Gültigkeit der Liste ist dies aber nicht. Der Vorschlagsliste muß die schriftliche Erklärung jedes Kandidaten beigefügt sein, daß er mit seiner Aufstellung einverstanden ist. Die Namen auf der Liste sind in deutl. erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und mit Beruf und Wohnort zu versehen. Die Liste muß von drei Kollegen unterzeichnet werden. Einer von diesen ist als Listenvertreter zu bezeichnen. Wählen kann jeder 18jährige Arbeiter, gewählt werden kann der 24jährige reichsdeutsche wahlberechtigte Arbeitnehmer, der am Wahltag mindestens 6 Monate im Betriebe ist, oder mindestens 3 Jahre dem Berufe oder Gewerbebezugs angehört. (§ 20 B.R.G.) Ist im Betriebe eine Einigung auf eine Liste erfolgt und wird keine weitere Liste eingereicht, gilt diese Liste als gewählt. Eine Stimmabgabe erfolgt dann nicht.

P. Sch.

### Eine neue Städteordnung in Preußen.

Dem Preussischen Landtage liegt gegenwärtig der Entwurf einer neuen Städteordnung zur Beratung vor. Bisher bestanden für Preußen nicht weniger wie acht Städteordnungen, die alle, wesentlich von einander abweichend, recht reformbedürftig waren. Schon allein um eine Vereinfachung herbeizuführen und die Staatbilligen, muß eine Reform eintreten.

Wir müssen es uns verlagern, auf die im Entwurf und den bisher gefaßten Beschlüssen des Ausschusses vorgezeichneten Änderungen jetzt schon näher einzugehen, mit Ausnahme einer Bestimmung die städtischen Angestellten und Arbeiter betref-

Der § 67 des Entwurfes hat folgenden Wortlaut:

„Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der städtischen Angestellten und Arbeiter, ihre Bezüge, Arbeitszeit, Rechte auf Urlaub usw. sind nach Anhörung geordneter Vertretungen der Angestellten und Arbeiter nach festen Grundsätzen zu regeln.“

Würde dieser Paragraph in vorstehender Fassung Gesetz, wäre den Angestellten und Arbeitern in keiner Weise geholfen. Ein Mitbestimmungsrecht der Angestellten und Arbeiter, auf das doch den größten Wert gelegt werden muß, wird hierdurch in keiner Weise festgelegt. Nur eine geordnete Vertretung soll gehört werden, die Festsetzung obliegt aber dann einzig und allein der Verwaltung. Jede reaktionär eingestellte Stadtverwaltung wäre mit Hilfe dieses Paragraphen in der Lage gewesen, sich an Tarifverträgen vorbeizubringen und hätte dazu noch die Gelegenheit gehabt, ihr unsoziales Vorgehen auf ein Gesetz zu stützen. Von einer zeitgemäßen sozialen Beurteilung der Stellung der Arbeitnehmer in der Wirtschaft ist diese Bestimmung sehr weit entfernt. Sie würde, Gesetz geworden, in keiner Weise den berechtigten Forderungen nach Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer bei Festsetzung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse und in der Wirtschaft überhaupt, geregelt worden sein. Bisher aber sollen gerade die öffentlichen Betriebe und Verwaltungen in dieser Beziehung den privaten Arbeitgebern mit gutem Beispiel vorangehen und der so notwendigen Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schon im Interesse der Wirtschaft die Wege ebnen.

Von einem neuen Gesetze muß man auch Klarheit und Wahrheit verlangen. Warum sagt der Entwurf nicht, wer unter „geordneter Vertretung der Angestellten und Arbeiter“ gemeint ist. Denkt man hier an die Gewerkschaften, die praktisch als eine solche geordnete Vertretung heute anerkannt sind, oder aber an die Betriebsräte? Beide sind „geordnete Vertretungen“, aber mit gesetzlich fest umschriebenen ganz bestimmten Aufgabengebieten. Also muß auch hier, wenn derartige Vertretungen erwähnt, auch Hof und Keiler genannt werden, damit später bei der Anwendung des Gesetzes nicht immer wieder Meinungsverschiedenheiten auftreten. Bei dem Charakter der Betriebsräte, die sich auf den Betrieb aufbauen, der ständigen Beeinflussung der Betriebsleitungen ausgesetzt sind, und des Abhängigkeitsverhältnisses der Mitglieder derselben als Arbeitnehmer muß von vornherein etwaigen Bedenken vorgebeugt werden, ihnen Aufgaben zuzuweisen, für die sie nicht geschaffen sind. Nach dem genannten Paragraphen des Entwurfes aber würden rüchständige Verwaltungen geradezu dazu verleitet. Derselbe hat daher auch den lebhaftesten Widerspruch seitens der beteiligten Gewerkschaften erfahren.

Inzwischen sind entsprechende Abänderungsanträge in dem betreffenden Ausschusse gestellt worden. Ein Antrag geht dahin, anstelle „des Wortlautes des Entwurfes“ zu setzen:

Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der städtischen Angestellten und Arbeiter, ihre Bezüge, Arbeitszeit, Rechte auf Urlaub usw. werden mit den zuständigen

wirtschaftlichen Organisationen der Angestellten und Arbeiter durch Tarifvertrag geregelt.“

Immerhin einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem Regierungsentwurf. Ganz befriedigend kann auch dieser Antrag nicht. Es würde die Frage aufgeworfen werden können, welche Organisationen sind als „zuständig“ zu erachten. Sofort könnte dann nach der Aktivlegitimation der Gewerkschaften gefragt werden. Sie könnten um ihre Aktivlegitimation nachweisen zu können gezwungen sein, ihre Mitglieder-Verhältnisse usw. dem Arbeitgeber zu offenbaren und dem die beste Gelegenheit geben, sich von vornherein auf die Streitfragen richtig einzustellen. Solange die Arbeitgeber und ihre Verbände nicht gezwungen sind, den Gewerkschaften ihre Stärke und Ausschlagsmöglichkeiten von vornherein zu offenbaren, solange müssen letztere auch jeden Zwang nach dieser Richtung hin ablehnen. Zudem geben die Satzungen der Gewerkschaften, der Ausfall der Betriebsratswahlen und sonstige Umstände, dem Arbeitgeber Möglichkeiten genug zu beurteilen, ob sogenannte wirtschaftliche Organisationen der Arbeitnehmer, etwa die Gelben und sonstige Vereine, die keinen Anspruch erheben können, als Tarifkontrahent zugelassen zu werden, abzulehnen sind. Wenn das überflüssige Wort „zuständige“ hier fällt, dürfte der Antrag im übrigen die Zustimmung der Gewerkschaften finden.

Vor wie nach wird es das Bestreben unseres Verbandes sein, wachsam die Verhandlungen zu verfolgen, um auch bei Schaffung der neuen Städteordnung die Belange der Kollegenschaft wahrzunehmen.

## Vom deutschen Städtetag.

Zurückweisung  
des Vorwurfs der Verschwendung.

Der Vorstand des Deutschen Städtetages hielt in Berlin eine Sitzung ab, um zu verschiedenen Fragen der Kommunalpolitik Stellung zu nehmen. Ueber die allgemeine Finanzlage der Gemeinden verhandelt er folgende Ausführungen:

Der Städtetag bedauert lebhaft, daß das Märchen, daß die Gemeinden in Geld und

Ueberfluß schwimmen, immer noch verbreitet und geglaubt wird, während es sich in der Tat lediglich um unzulässige Verallgemeinerung von Vorkommnissen in einzelnen wenigen Gemeinden handelt. Der Vorstand bedauert dabei besonders, daß auch der neue Reichswirtschaftsminister in einer durch Rundfunk verbreiteten Rede in Heidelberg wenige Tage nach Antritt seines Amtes gegen die Gemeinden den allgemeinen Vorwurf der Verschwendung erhoben hat, und zwar nach den Zeitungsberichten lediglich gestützt auf eine die Anlage von kommunalen Sportplätzen und Schwimmbädern berührende Bemerkung in dem Bericht des Reparationsagenten. In Wirklichkeit hat sich die finanzielle Lage der Gemeinden unter der Wirkung der Gemeindefinanzausgleichsgesetze und unter der Wirkung des wirtschaftlichen Rückganges von Monat zu Monat immer bedrohlicher gestaltet. Auf der einen Seite wachsen die durch die Gesetzgebung den Städten auferlegten Ausgaben, vor allem bei der Wohlfahrtspflege und bei der Erwerbslosenfürsorge in das Ungemessene. Auf der anderen Seite gehen die Steuereinnahmen, und zwar nicht nur die überwiegsenen Reichsteuern, sondern auch die besonderen Gemeindesteuern und Abgaben und die Einnahmen aus den städtischen Werken immer mehr zurück. Auch diejenigen Gemeinden, deren Finanzen als bestfundierte anzusehen waren, befinden sich in der schwersten Sorge, wie sie ihren Finanzbedarf weiter decken sollen. Bei der bevorstehenden Neuregelung des Finanzausgleichs muß dieser schwierigen Lage der Gemeinden weit mehr als bisher Rechnung getragen werden. Die in Durchführung begriffene statistische Erhebung über die Finanzen des Reichs, der Länder und Gemeinden, welche die Gemeinden als Mittel zur reiflichen Aufklärung der Tatsachen lebhaft begrüßen, wird die Unterlagen für eine objektive Würdigung der schwierigen Finanzlage der Gemeinden und zur Begründung der von ihnen erhobenen Forderung geben.

Gegen das vom Reichverband der Industrie ausgearbeitete Programm zur deutschen Wirtschaft- und Finanzpolitik, soweit Fragen der Kommunalpolitik darin behandelt sind, will der Städtetag in einer besonderen Denkschrift Stellung nehmen.

## Förderung des Wohnungsbaues.

Wir stehen in einer Wirtschaftskrise. Die Zahl der Arbeitslosen steigt von Woche zu Woche, die Konturte mehren sich, die Wechselproteste haben einen erschreckenden Umfang an-

genommen. Kein Wunder, daß alle verantwortlichen Faktoren nach Mitteln und Wegen suchen, die Wirtschaftskrise zu überwinden oder ihre Folgen wenigstens zu lindern. Die Zentrumspartei hat sich unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des Deutschen Gewerkschaftsbundes kürzlich in einer Denkschrift eingehend mit den schwebenden Fragen befaßt. Drei Auswege sind gezeigt: Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion, Steigerung der Ausfuhr und Durchführung des Wohnungsbauprogramms. Zu den Punkten werden auch formulierte Anträge gestellt. Zu dem letzten Vorschlag, der gemacht wird, um den Baumarkt zu beleben, sollen einige Bemerkungen folgen.

An der Belebung des Baumarktes hat die gesamte Bevölkerung ein Interesse. Zunächst einmal die Wohnungslosen. In Deutschland fehlen mehr als 1½ Millionen Wohnungen. Die Wohnungsnot kann nicht nur durch Schaffung von Wohnungsämtern und anderen Behörden behoben werden, sondern einzig und allein durch Bauen. Da muß das Problem angepackt werden. Die Wohnungslosen, Flüchtlinge, Jungverheirateten brennen darauf. Aber nicht nur diese haben ein Interesse daran, auch das gesamte Baugewerbe: Maurer, Zimmerer, Holzarbeiter, Maler, Klempner, Rohrleger, Dachdecker, Glaser, Tapezierer, ungelernete Arbeiter usw. Die Ziegeleiarbeiter, Waldarbeiter, die Hersteller von Kalk, Zement, Farben, Tapeten haben das gleiche Interesse daran wie die Eisenindustrie und das Transportgewerbe. Sind Wohnungen hergestellt, dann werden Einrichtungsgegenstände der verschiedensten Art gebraucht, was wieder die Hersteller dieser Gegenstände: Möbel, Teppiche, Kücheneinrichtung, Läufer, Bilder und andere Schmuckgegenstände, Lampen usw. interessiert. Und sind alle diese Gewerbe gut beschäftigt, dann haben die Arbeiter zu tun. Damit ist das Arbeitslosenproblem mit in den Kreislauf hineingezogen, aber auch der Mittelstand, die Geschäftswelt, profitiert davon. Gutentlohnte Arbeiter können eher kaufen als Arbeitslose und Kurzarbeiter. Kommt die Bauaktivität in Gang, dann profitiert davon unser gesamtes Wirtschaftsleben.

Das ist auch der Grund, weshalb in der Denkschrift und den Anträgen das Hauptgewicht auf die Belebung des Baumarktes gelegt wird; gleichzeitig werden auch Vorschläge gemacht, die erster sind als die Forderung nach Aushebung der Wohnungswirtschaft. Würde die letzte Forderung der Interessenten verwirklicht, dann würden die Zustände noch schlimmer werden. Also praktische, durchführbare und in ihrer Auswirkung fühlbare Maßnahmen werden verlangt.

## Städte-Ordnung.

### V. Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Es ist auch den Städten gestattet, Anleihen unter Beachtung folgender Vorschriften aufzunehmen:

1. Anleihen dürfen nur für Ausgaben von dauerndem Nutzen für die Stadt (werbende Zwecke) aufgenommen werden, zu deren Deckung aus laufenden Mitteln die Leistungsfähigkeit der Stadt nicht ausreicht.

2. Anleihen müssen nach einem vorher festzulegenden Plan getilgt werden. Die Tilgungsdauer darf 35 Jahre und, soweit es sich um von Zeit zu Zeit zu erneuernde Einrichtungen oder Anstalten handelt, die Lebensdauer der Einrichtung oder Anstalt nicht übersteigen.

3. Laufende Tilgungsbeträge für Schulden dürfen nicht aus dem Vermögen genommen werden. Außerordentliche Tilgungen aus Vermögensbeständen sind nur zulässig, wenn zugleich die Verpflichtung zur Ersatzleistung durch jährliche Rückstellungen aus laufenden Mitteln innerhalb einer angemessenen Frist übernommen wird oder wenn die Vermögensstoffe, deren Erlös zur Tilgung einer Anleihe verwendet werden soll, aus den Mitteln dieser Anleihe bezahlt werden.

4. Ausnahmen von diesen Vorschriften sind nur aus wichtigen Gründen zulässig. Hierbei

ist besonders auf die Vorschriften des § 101 der Städteordnung zu achten.

Die Grundlage der Finanzwirtschaft bildet der Haushaltsplan. Er ist für jedes Jahr im voraus von dem Gemeindevorstande aufzustellen. Der Entwurf selbst muß eine Woche lang zur Einsicht der Bürger ausgelegt werden. Der Haushaltsplan soll eine klare, übersichtliche Grundlage für das Rechnungswesen bilden. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in ihm aufzunehmen. Hierbei ist zu beachten, daß Ausgaben nur eingestellt werden dürfen, soweit sie Deckung in den Einnahmen finden.

Ist der Haushaltsplan festgestellt und genehmigt, so muß der Haushalt der Stadt nach diesem Plan geführt werden. Stellt sich heraus, daß Ausgaben, die in dem Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder die Umsätze überschreiten, so darf die Bewilligung nur unter gleichzeitiger Bereitstellung vollständiger Deckung erfolgen. Wenn bei Anträgen auf Bewilligung solcher Ausgaben in der Stadtverordnetenversammlung nicht zwei Drittel der Anwesenden und nicht zugleich mehr als die Hälfte der tatsächlich vorhandenen Stadtverordneten für den Antrag stimmen, so gilt er als abgelehnt.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, regelmäßig innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres zum Zwecke der Prüfung (Rückstellung und Entlastung) einen

Bericht über die Durchführung des Haushaltsplanes der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Außerdem ist eine Uebersicht vorzulegen bezüglich der verbenden Einrichtungen, Anstalten und Betriebe, aus der sich Gewinn und Verlust der einzelnen Verwaltungen usw. ersehen läßt. Es ist zulässig, daß durch Orts-gesetz die Prüfung der Jahresrechnung besonderen Stellen unter eigener Verantwortung übertragen wird.

### VI. Zuständigkeit der städtischen Organe in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Durch Gemeindevorstand beschließt die Stadt in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten ihren Willen. Eine Ausnahme machen nur diejenigen Angelegenheiten, die nicht gesetzlich dem Gemeindevorstande oder der Stadtverordnetenversammlung übertragen sind. In Städten mit Magistratsverfassung kommt ein Gemeindevorstand durch übereinstimmende Beschlüsse der Stadtverordneten und des Magistrats zustande; bei der Bürgermeisterversammlung durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung.

Wenn in Städten mit Magistratsverfassung der Magistrat seine Zustimmung zu einem Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung verweigert, so ist auf Antrag eines Teiles binnen zwei Wochen eine gemeinschaftliche Sitzung unter Vorsitz des Bürgermeisters anzusetzen.

Hauszins soll die Regierung einwirken auf die Gemeinden, damit diese billiges Bauhand zur Verfügung stellen und für die Herstellung von Straßen und sonstigen Einrichtungen tunlichst Herbeiführung herbeiführen. Das tut wirklich not. Heute spekulieren auch Gemeinden mit Grund und Boden, anstatt preisregulierend zu wirken. Die Vorschriften über Straßenbau, Anliegerleistungen usw. hemmen meist den Wohnungsbau mehr als sie ihn fördern. Unsere Kollegen in den Gemeindeverwaltungen werden gut tun, ihren Einfluß nach dieser Richtung hin geltend zu machen.

Sobald wird beantragt, daß die Hauszinssteuer auch Verwendung findet zur Beschaffung von Unterkunftsbauten, sowie zur Herstellung von Alters- und Ledigenheimen. Auch das bedeutet einen Fortschritt. Die Anstalten sind auch ihrer finanziellen Mittel beraubt, die jungen Leute können aber bei ihrem geringen Verdienst die Miete für möblierte Zimmer nicht bezahlen. Könnten mehr Heime gebaut oder erweitert werden, so wäre nicht nur den jungen Leuten geholfen, sondern es würden z. B. auch durch die Aufnahme alter Leute vielfach Wohnungen frei.

Eine weitere Forderung geht dahin, gewisse Auflagen für das Bauen zu machen über Art, Raumumfang, sowie Herstellungsweise der Wohnungen. Man wünscht eine Normierung und Typisierung der Wohnungen. Die Forderung hat einen berechtigten Kern: Wer von der Behörde finanziell unterstützt wird, muß sich an gewisse Vorschriften und eine Kontrolle an Gefallen lassen. Mit dem Gelde, das die Allgemeinheit aufbringt, dürfen keine luxuriösen Villen von 7, 8 und mehr Räumen entstehen. Aber es ist zu befürchten, daß man wieder zu liberalistisch und dann zu bürokratisch vorgeht. Das würde zum Nachteil für Baukünstler und das Baugewerbe sein. Deshalb ist hier etwas Vorsicht am Platze.

Der letzte Vorschlag geht dahin, evtl. im Ausland Kapitalien zum Wohnungsbau aufzunehmen. Mit der Hauszinssteuer soll die Anleihe verzinst und amortisiert werden. Der „Vorwärts“ wendet sich gegen den letzten Vorschlag. Er sagt, es sei „besser, wenn ein größerer Teil der Hauszinssteuer zu billigen Hypotheken oder selbst von vornherein zu Baukostenzuschüssen nutzbar gemacht wird“. Wir sind anderer Auffassung: Auch wir haben von jeher den Standpunkt vertreten, daß die Hauszinssteuer restlos für den Wohnungsbau verwendet werden soll. Leider ist mit dieser Forderung nicht durchzubringen, weil Reich, Staat und Gemeinden einen Teil zu allgemeinen Verkehrszwecken beanspruchen. Man erklärt: Bekommen wir nicht einen Teil der Hauszins-

steuer, dann müssen wir Deckung durch Schaffung neuer Steuern oder Erhöhung der Einkommensteuer suchen. Damit wäre der Bevölkerung auch nicht gedient. Werden aber nicht mehr als 50 Prozent des Aufkommens von Hauszinssteuer für den Wohnungsbau verwendet, dann wird die Wohnungsnot noch größer. Deshalb soll eine Auslandsanleihe aufgenommen werden. Sagen wir mal, es würde eine Milliarde aufgenommen, die mit 10 Prozent zu verzinsen wäre. Das ausgeliehene Geld könnte mit 5 Prozent gewährt werden, dann wären aus der Hauszinssteuer noch 5 Prozent, also 50 Millionen Mark aufzubringen. Dazu vielleicht 50 Millionen für Amortisation, so daß von den 700 Millionen Mark, die aus der Hauszinssteuer zum Wohnungsbau zur Verfügung stehen, noch 600 Millionen verblieben, dazu die eine Milliarde, wären 1,6 Milliarden, die jetzt zum Bau vorhanden wären. Damit könnte man die Bautätigkeit beleben und die Wohnungsnot etwas lindern. Weshalb soll auch die jetzige Generation allein die Mittel zum Wohnungsbau aufbringen? Die Häuser sind doch noch für künftige Generationen, deshalb können auch diese zur Verzinsung und Amortisation beitragen. Daß das Geld produktiv angelegt wäre und unsern Wirtschaftsleben neuen Impuls geben würde, wird nach den obigen kurzen Darlegungen niemand bezweifeln.

Der Vorschlag des „Vorwärts“ ist nicht durchzuführen. Die Hauszinssteuer reicht heute schon nicht aus. Sie noch billiger zu gewähren als heute, wo nur 3 bezw. 1 Prozent Zinsen verlangt werden und in den nächsten vier Jahren eine Amortisation nicht zu erfolgen braucht, ist nicht angängig. Und zum System der verlorenen Baufostenzuschüsse wird niemand zurückkehren wollen. Damit haben sich zu viele bereichert und würden es auch in Zukunft diese tun. Dazu sind die Steuererlöse nicht da.

Vom Standpunkte der Wirtschaft, der Arbeiterschaft, der Gewerkschaften kann man die Vorschläge nur begrüßen. Nur eines ist dabei zu beachten: Das Geld ist da, um Wohnungen zu bauen und nicht die Gewinne der Spekulanten und Baumaterialienlieferanten zu vermehren. Deshalb müssen zugleich Maßnahmen gegen Preisstreiberien auf dem Baumstoffmarkt getroffen werden. Die Parteien und die Regierung werden gerade diesem Problem ein wachsameres Augenmerk zuwenden müssen.

Hoffen wir, daß man nun aus dem Reden und Erwägen und den Auseinandersetzungen zwischen Mietern und Vermietern und Parteien herauskommt. Wenden sich alle Kräfte dem Bauen und dem Schaffen neuer Wohnun-

gen zu, dann werden bald wieder normale Verhältnisse eintreten. Und diese werden von allen herbeigesehnt, gleich welcher Partei, welcher Interessengemeinschaft der einzelne angehört. Also: Laßt uns endlich Taten sehen!

Josef Treffert, Berlin.

## Zum Ablauf des Tarifvertrages für die Arbeiter bei den Reichsverwaltungen (T. A. R.)

Die Vertreter der an dem Tarifvertrag für die Arbeiter bei den Reichsverwaltungen beteiligten Arbeiter-Organisationen waren am 1. März zusammengetreten, um zu der Frage der Kündigung des T. A. R. Stellung zu nehmen. Nach mehrstündiger Beratung wurden verschiedene Bestimmungen als abänderungsbedürftig festgestellt.

So sind die Bestimmungen des § 2, die sich auf die Regelung der Arbeitszeit erstrecken, in ihrer jetzigen Form nicht länger aufrecht zu erhalten. Der Gedanke, daß durch eine Arbeitszeitverlängerung eine Gesundung der Wirtschaft zu erzielen wäre, hat sich durch die Entwicklung im verflossenen Jahre als ein großer Irrtum gezeigt. Die in dem Zusatzabkommen des Tarifvertrages enthaltene Bestimmung, die über die 48stündige Arbeitszeit hinausgehend zu einer Mehrleistung verpflichtet, muß beseitigt werden.

Nicht weniger wünschenswert ist eine Abänderung der Bestimmungen der §§ 4 und 5. Die Errechnung des Lohnes mittels Grundlohn und Lohnzahl hat zu einem mannigfaltigen Spannenverhältnis zwischen den einzelnen Lohngruppen geführt. Daß die Lohnspannen zwischen Handwerkern und anderen Gruppen in einem Orte groß und in den anderen wesentlich kleiner sind, entspricht nicht dem Willen der Vertragsparteien. Ganz unwillkürlich sind diese Unterschiedlichkeiten durch das System der Lohnberechnung entstanden. Eine Beseitigung dieses Systems und die Einführung einer Lohnskala mit festen Stundenlöhnen erscheint daher geboten.

Die Bestimmungen des § 6, die sich auf eine Erhöhung des Lohnes erstrecken, wenn die Eigenart der Arbeit eine solche gerechtfertigt erscheinen lassen, bedürfen einer Ergänzung dahingehend, daß auch schmutzige und gesundheitsschädliche Arbeiten einbezogen werden.

Der § 8 des T. A. R. enthält Bestimmungen über die Gewährung der Frauenzulage. Die Frauenzulage erhalten nicht nur verheiratete Arbeiter, sie wird auch Verwitweten (männ-

kommt auch hier keine Verständigung zustande, so beschließt über die Meinungsverschiedenheit die Beschlußbehörde.

Die Ausführung der Gemeindebeschlüsse kann besonderen Verwaltungsstellen übertragen werden. Handelt es sich um Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, welche die Durchsührung der Geschäftsordnung, die Geltendmachung von Ansprüchen der Stadt gegen den Gemeindevorstand sowie die Bestellung eines besonderen Vertreters betreffen, so hat der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung diese auszuführen. Wo eine Bürgermeisterversammlung vorliegt, ist zur Ausführung der Beschlüsse, die gegen den Bürgermeister gerichtet sind, in der Stadtverordnetenversammlung ein besonderer Vertreter zu bestellen.

Verlassen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung das bestehende Recht, so sind sie vom Gemeindevorstand zu beanstanden. Die Beanstandung ist der Stadtverordnetenversammlung in Form eines begründeten Beschlusses mitzuteilen. Gegen den Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Die Verwaltung wird von der Stadtverordnetenversammlung überwacht. Sie hat das Recht, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse zu überzeugen. Dies geschieht meist durch Ausschüsse, die sich von dem Gemein-

vorstande alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere von Akten, Kassendüchern und Belegen, vorlegen lassen.

Die Gemeindeverwaltung der Stadt führt der Gemeindevorstand. Seine besonderen Aufgaben sind folgende:

1. Er hat die Beschlüsse der Stadt vorzubereiten.

2. Er vertritt die Stadt nach außen. Zur Abgabe einer Willenserklärung für die Stadt genügt eine Erklärung des Bürgermeisters. Soll jedoch durch die Willenserklärung eine rechtliche Verpflichtung der Stadt begründet werden, so ist in den Städten mit Magistratsverfassung auch noch die Erklärung eines Magistratsmitgliedes erforderlich. Den mit der ständigen Vertretung des Bürgermeisters für bestimmte Geschäftszweige beauftragten Magistratsmitgliedern usw. kann die Befugnis verliehen werden, für diese Geschäftszweige durch ihre Willenserklärung an Stelle des Bürgermeisters eine rechtliche Verpflichtung der Stadt zu begründen. In Städten mit Magistratsverfassung kann dies nur zusammen mit einem anderen Magistratsmitgliede geschehen.

Der Gemeindevorstand kann durch Ortsgerichtlich leitenden Beamten einiger Geschäftszweige usw. für bestimmte Angelegenheiten widerruflich die Befugnis zur Vertretung der Stadt nach außen übertragen.

3. Er verwaltet die städtischen Gemeindeanstalten und nach Maßgabe der gefassten Gemeindecapitalien auch das Gemeindevermögen der Stadt. Ueber das unbewegliche Vermögen der Stadt wird ein Lagerbuch geführt.

4. Er entwirft den Haushaltsplan, führt den Haushalt und sorgt für die Ausstellung der Jahresrechnung, die mit Bemerkungen der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen ist. Es kann auch durch Ortsgesetz die Prüfung der Jahresrechnung einer anderen Stelle übertragen werden.

5. Er führt die Dienstaufsicht über die von ihm angestellten städtischen Beamten aus.

6. Er verteilt die städtischen Abgaben und Dienste und sorgt für ihre Bezahlung.

7. Er führt die Bürgerliste und trifft alle für die Durchführung einer Wahl vorgeschriebenen Maßnahmen.

Der Bürgermeister hat das Recht, gegen alle städtischen Beamte Ordnungsstrafen, Verwahrungen und Verweise festzusetzen. Er kann auch gegen die städtischen Beamten, mit Ausnahme der Magistratsmitglieder und Beigeordneten, Geldstrafen verhängen. Binnen zwei Wochen kann gegen die Straffestellung Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde geführt werden. Die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht gegen den Beschwerdebefehl hat binnen gleicher Frist zu erfolgen.

(Fortsetzung folgt.)

lügen und weiblichen) gewährt, wenn sie in einem eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach den Bestimmungen des Tarifvertrages Kinderzuschlag zu zahlen ist. Wünschenswert wäre, wenn dieser Zuschlag auch auf Witwen ausgedehnt würde, die einen eigenen Hausstand führen, aber für Kinder nicht aufzukommen haben.

Auch wäre eine Abänderung der Bestimmungen des § 10 erwünscht, dergestalt, daß der Kinderzuschlag für Kinder vom vollendeten 16. bis zum 21. Lebensjahr nicht gewährt wird, wenn das Einkommen des Kindes den Betrag von M. 40.— im Monat übersteigt.

Die Ueberstunden, die sich nach § 11 des Vertrages auf solche Arbeitsleistungen erstrecken, die über ein Wochenlohn von 80 Stunden hinausgehen, müssen nach einem anderen Grundsatz errechnet werden. Zu erstreben ist, daß die Arbeitsleistung, die über die regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinausgeht, als Ueberstundenleistung gewertet wird.

Dann sollen die im § 12 enthaltenen Urlaubsbestimmungen geändert werden, indem an Stelle der geltenden Urlaubsjahre längere, entsprechend dem früheren Vertrage, gesetzt werden.

Schließlich bedürfen auch die Bestimmungen des § 13 (Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) einer Abänderung. Wünschenswert ist eine Herabsetzung der Wartezeit von 7 auf 4 Tage und die Beseitigung der unterschiedlichen Zeiträume, für die Krankenlohn gewährt wird.

Ebenso ist erwünscht, daß die Lohnfortzahlung nach eingetretenerm Tode des Arbeiters an die Hinterbliebenen (§ 14) von 2 Wochen auf 4 Wochen erhöht wird.

Die Vertreterkonferenz war einstimmig der Auffassung, daß von einer Kündigung des Tarifvertrages abgesehen werden könne, wenn es gelänge, vom Reichsfinanzministerium schon vor Eintritt des Kündigungsstermins Zugeständnisse in vorstehendem Sinne zu erzielen. Es ist dann auch am 4. März dem H. V. ein diesbezüglicher Antrag unterbreitet worden. Ueber den Fortgang der Sache wird später berichtet werden.

## Bayerische Flussbauarbeiter.

### Das Ende des Vorarbeiterverbandes.

Unter Mitwirkung einiger Vorarbeiter der Straßen- und Flussbauämter wurde in Bayern ein Verbändchen gegründet, wodurch unter den Vorarbeitern der Glaube erweckt werden sollte, als ob sie dadurch eine Hebung ihres Berufes durch Einreihung in die Beamtengruppen erzielen könnten. Mit Absicht wurde die Meinung angebracht, daß es nur eines Anstoßes bedürfe, um die Ueberführung in das Beamtenverhältnis zu erreichen. Besonders waren es einige Agitatoren des Bayerischen Beamtenbundes, von denen man mehr Verköndnis für reale Tatsachen hätte erwarten können, die sich für die Zersplitterung der Vorarbeiter einsetzten.

Die Vorarbeiter der Straßen- und Flussbauämter stehen unter dem Tarifvertrag und es war eine schwere Arbeit, bei den Tarifverhandlungen für sie die mit Mühe erreichten Positionen im Lohnsatz zu sichern. Den vernünftigen Vorarbeitern war es klar, daß die Vorarbeiten, die der Vorarbeiterverband machte, nicht eingelöst werden können, schon mit Rücksicht auf den Beamtenabbau und das Sperrgesetz nicht. Es gibt eine Anzahl Bauämter, bei denen auch die Vorarbeiter aus Anlaß besonderer Ereignisse (Hochwasser, Eisbeis usw.) oft mehrere Wochen lang das Arbeitsverhältnis unterbrechen müssen. Schon dieser Umstand spricht nicht für die Einreihung in eine Beamtengruppe. Wäre es so leicht, die Vorarbeiter zu Beamten zu machen, dann wären es jedenfalls schon längst diejenigen, die im regelmäßigen Arbeitsbetrieb in den Staatswerkstätten bei der Post, Eisenbahn, Marine usw. beschäftigt sind, da diese das ganze Jahr dauernd in Arbeit sind. Der Vor-

arbeiterverband der Flussbauarbeiter, der über 200 Mitglieder in Bayern nicht hinaus kam, hielt verschiedene Sitzungen ab, zu denen die erschienenen Mitglieder in den meisten Fällen aus ihrer eigenen Tasche die Reisekosten und Speisen zu tragen hatten. Kollegen, Mitglieder unseres Verbandes, die nebenher auch Mitglieder des Vorarbeiterverbandes waren, haben dort ihren Austritt erklärt. Mit allen Mitteln wird der Rest zusammen zu halten versucht. Doch mit negativem Erfolge. „Ein Mitglied nach dem andern segelt ab“, um die nämlichen Worte zu gebrauchen, mit der das Mittel der Vorarbeiter mit ihren verlassenen Führern im Vorarbeiterverbande gewendet werden soll.

Aus diesen Jammerklagen ist herauszulesen, wie sich einzelne Leute über den Arbeiter herausheben und für sich einen besonderen Vorzug beanspruchen. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß Vorarbeiter und Arbeiter zusammengehören und gemeinsam an der Hebung ihres Berufes zu arbeiten haben. Das Bestreben der Organisation der Flussbauarbeiter ist, daß für alle Arbeiter zeitgemäße Versorgungsverhältnisse geschaffen werden. Wenn auch bei dem letzten Vorstoß im bayerischen Landtag die diesbezüglichen Forderungen noch nicht ganz erfüllt werden konnten, so wird doch in nicht allzu langer Zeit die Errichtung einer Pensions- bzw. Versorgungsanstalt für die bayerischen Staatsarbeiter kommen. Wir sehen der Auflösung des Vorarbeiterverbandes mit Ruhe entgegen, weil es wahrscheinlich ist, daß die Enttäuschten ihren Weg zu der rechtmäßigen Organisation der Flussbauarbeiter finden werden.

## Die Forderung des Tages.

Von Prof. Dr. C. Adam,  
Geschäftsführer der Reichsgesundheitswoche.

Die Forderung des Tages heißt: arbeiten, bedacht sein, daß keine Arbeitskraft aus dem Produktionsprozeß der Wirtschaft herausfällt und sie infolgedessen sozial belastet. Arbeiten kann nur der Gesunde, nur er ist imstande, die von ihm verlangten Leistungen zu erfüllen, sich und seine Familie zu erhalten und somit das Gleichgewicht zwischen sich und seiner Umwelt nicht ins Wanken zu bringen.

Gesunderhaltung ist daher in einer Wirtschaftskrise wie der unfirigen die Parole, die alle ohne Unterschied zu befolgen haben. Leider wird diese Selbstverständlichkeit nicht allgemein beachtet. Es war daher ein glücklicher Gedanke der Krankentassenverbände, daß einmal eine durchdringende Aufklärung ins Werk gesetzt wird, um auch die Widerspenstigen und diejenigen, die nicht hören und es besser wissen wollen, mit der Belehrung zu erfassen. Ende April d. J. wird in einer Reichsgesundheitswoche dieses große Aufklärungswerk überall im Reiche, unterstützt von Reichstag, Regierungen, Behörden, Verbänden, Kirche, Schule, Presse, Kino vonstatten gehen.

Nun sind zur Besserung der deutschen Volksgesundheit seit der Kriegszeit die mannigfaltigsten Wege empfohlen und auch eingeschlagen worden. In der Hauptsache wollte man die Kranken erfassen und heilen. Dieser Weg ist ungeheuer kostspielig und bei einem großen Prozentsatz vergeblich. Wir wollen mit der Reichsgesundheitswoche die Gesunden, d. h. die noch nicht Kranken erfassen und sind überzeugt, daß das zum mindesten viel billiger ist. Krankheitsverhütung nicht Krankheitsvergiftung hat der Kölner Sozialpolitiker Schmittmann kürzlich sehr treffend gesagt. Wir kennen die Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit und Gleichgültigkeit aller Volksschichten in Gesundheitsdingen. Die elementarsten Dinge, wie Zähneputzen und Händewaschen, muß man heute nicht bloß den Kindern, sondern ebenso energisch den Erwachsenen als hygienische Notwendigkeit geradezu aufdrängen.

Aber zu jedem Werte gehört Geduld. Wenn wir nun in verständlicher und sachlicher Weise der Dessenlichkeit in allen Schichten,

Kreisen und Geschlechtern die vielen Quellen der gesundheitlichen Gefahren zeigen, so hoffen wir, daß allmählich die Belehrung hilft und sich in unserem Volke vom Wissen das Gewissen und die Verantwortung für die großen Kräfte der Volksgesundheit einstellt, mögen sie in der Kindererziehung und Kindersterblichkeit, in der Volkskrankheiten, wie Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten, in den Berufs- und Gewerbestrankheiten usw. liegen. Die Folge dieser Verantwortung wird dann die Verpflichtung des einzelnen und der Gesamtheit für die Volksgesundheit sein. Mit dieser Haushaltung der natürlichen menschlichen Kräfte und Mittel wird die Haushaltung in der Wirtschaft, kurzum die verloren gegangene Ökonomie der Kräfte des Staates wieder zurückgeführt.

## Die „Gesolei“ in Düsseldorf.

### Vorbereitungen und Ausblick.

Wir geben nachstehend einen Bericht über die Arbeiten für die „Gesolei“, ohne damit die grundsätzliche Einstellung der Gewerkschaften zu berühren.

Der Vorstand der „Gesolei“, wie abgekürzt die Groß-Ausstellung für Gesundheitspflege, Soziale Fürsorge und Leibesübungen genannt wird, die am 8. Mai d. J. in Düsseldorf eröffnet werden soll, hatte für Freitag, den 5. d. M., die Interessenten zu einer Berichterstattung in den großen Sitzungssaal des ehemaligen Herrenhauses in Berlin eingeladen. Reichsinnenminister Dr. Kühl und der preussische Minister für Volkswohlfahrt Dietrich nahmen unter anderen daran teil. Letzterer gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß die Stadt Düsseldorf trotz der schlimmen hinter ihr liegenden Zeit den ungewöhnlichen Mut aufbringe, eine so große Ausstellung in die Wege zu leiten, die sich in den Dienst der Aufklärung und der allgemeinen Volkswohlfahrt stelle. Der Preussische Staat zeige sein Interesse an dieser Veranstaltung neben seiner tätigen Mitarbeit auch dadurch, daß er ihr 60.000 Mark zur Verfügung stelle. Der Oberbürgermeister von Düsseldorf, Dr. Vehr, gab einen Überblick über die bisherigen Vorarbeiten, und er ließ darüber keinen Zweifel, wie ungemein befruchtend die unter dem Protektorat des Reichspräsidenten stehende geplante Veranstaltung nicht nur für die soziale Fürsorge und Gesundheitspflege, sondern auch für alle einschlägigen Gewerbegebiete wirken werde. Nicht nur deutsche Not und deutsches Elend, auch die Mittel zur Hebung der Notstände, zur Förderung des „Menschentums“ werden dort anschaulich dargestellt werden.

An Hand von Lichtbildern konnte Geh.-Rat Professor Dr. Schloßmann, Düsseldorf, nicht nur die bisherigen Vorbereitungen, die ungemein günstige Lage der klassisch-schönen Ausstellungsbauten am Rheine vor Augen führen, er zeigte vielmehr auch, auf welche bisher unerreicht anschauliche und lebendige Art die Zustandsbilderungen dem Laien vor Augen geführt werden. Die Düsseldorfer Veranstaltung bilde eine Fortentwicklung der einschlägigen Internationalen Hygiene-Ausstellung 1911 in Dresden. — Der Dresdener Oberbürgermeister Dr. Blüher, der Vorsitzender des Vereins „Deutsches Hygienemuseum“ ist, konnte darauf hinweisen, welche weitreichenden Auswirkungen noch heute die unter Leitung des verstorbenen genialen Schöpfers des Deutschen Hygiene-Museums und der Internationalen Hygiene-Ausstellung von 1911, Karl August Lingner, geschaffenen Einrichtungen haben, selbst das feindselige Ausland anerkennt immer mehr die deutsche Arbeit auf dem Gebiete der Gesundheitspflege und die eigene, gründliche, anschauliche Art, wie Deutschland die Belehrung und Aufklärung treibe.

Graf Verdensfeld, der Vorsitzende der Liga der freien Wohlfahrtspflege, stellte seine persönlichen Zweifel darüber, ob es in der jetzigen Notzeit angebracht sei, eine immerhin viel Unkosten verschlingende Ausstellung zu fördern und zu beschiden; aber ob es nicht besser wäre, die hierfür vorgesehenen Mittel

und Arbeitskräfte lieber zur Milderung der Notbestände zu verwenden, zurück, nachdem er eingehende Kenntnis von der glänzenden Organisation des Unternehmens und dem unangenehmen Willen der Veranstalter erlangt habe. Die für seine Liga aufzubewahrenden Mittel werden sich auch schon deshalb bezahlt machen, da ja die Ausstellungsgegenstände später für Wanderausstellungen eine wertvolle Grundlage bilden.

Zahlreiche Vertreter der Wissenschaft, Wohlfahrtsorganisationen usw. gaben ihre Zustimmung zu der anscheinend mustergültig vorbereiteten Ausstellung kund, so daß an einem guten und jahreunabhängig nachwirkenden Erfolg kein Zweifel sein wird, — vorausgesetzt, daß die zuständigen Stellen alle nur möglichen Erleichterungen schaffen, um den Interessenten solcher, auf Aufklärung und Belehrung abzielenden Veranstaltung den Besuch zu erleichtern. (Freifahrten, Urlaubsgewährung, Reisebeiträge.)

## Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

### Aufwand in der Sozialversicherung 1924/25.

Jeder Versuch, die Soziallasten mit Hilfe einer allgemeinen gültigen Verhältniszahl zu berechnen, muß fehlschlagen. Denn die Personenzahl der verschiedenen Versicherungszweige überschneiden sich dauernd. Die Invalidenversicherung z. B., die Arbeiter aller Gruppen, insbesondere Lehrlinge, Gehilfen, landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiter, Pauschgehilfen, Hausgewerbetreibende usw. umschließt, schließt in allgemeinen auch die krankenversicherungspflichtigen Gruppen ein. Die gewerbliche Unfallversicherung schließt zwar die Arbeiter und Beamten in den vom Gesetz umschriebenen Betrieben, nicht aber die Arbeiter und Beamten in anderen Betrieben, auch nicht die kaufmännischen Angestellten. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gehören drei Viertel der Versicherten dem Stande der Unternehmer und nur ein Viertel der männlichen und weiblichen Arbeiterkraft an. Die Pensionsversicherung ist zwar nur dem Bergbau eigen, aber nicht einmal bei ihm deckt sich der Personenkreis der Kranken-, Invaliden-, Unfall-, Unfall- und Pensionsversicherung.

Aus diesen Tatsachen geht hervor, daß es unmöglich ist, für alle Versicherungszweige eine durchschnittliche Zahl der Versicherten zu finden. Wenn trotz alledem die Ergebnisse des Rechnungsabchlusses der Sozialversicherung im Jahre 1924 im allgemeinen mit dem Voranschlag übereinstimmen, so ist dies der allgemeinen Stabilität der Beschäftigungsverhältnisse in dem vergangenen Jahre zuzuschreiben, welche die Wechselfälle der Kurzarbeit, der Arbeitslosigkeit, die in dem Jahre zuvor eine erhebliche Rolle gespielt und die Berechnung des Sozialversicherungssatzes nahezu völlig verhindert hatten, erheblich verminderten. So betrug beispielsweise der Voranschlag für das Gesamtvermögen der Beitragsaufkommen in der Invalidenversicherung 330, der Rechnungsabluß 330,5 Millionen Mark, der Voranschlag für das Gesamtvermögen der Beitragsaufkommen in der Unfallversicherung 110, der Rechnungsabluß 125,6 Millionen Mark, der Voranschlag für die Unfallversicherung (Entschädigungsaufwand der Berufsgenossenschaften ohne Verwaltung) 100, der Rechnungsabluß 105,5 Millionen Mark, der Voranschlag für die knappschaftliche Versicherung (Ausgaben für Pensionen) 100, der Rechnungsabluß 90,8 Millionen Mark.

Von besonderem Interesse ist ein Vergleich zwischen dem Sozialetat 1913 und dem des Jahres 1924. Danach sind die Rechnungsergebnisse der Invalidenversicherung von 290 Millionen Mark im Jahre 1913 auf 360 Millionen Mark im Jahre 1924 gestiegen, jene der Unfallversicherung von 138 (1193) auf 229,5 zurückgegangen, jene der Unfallversicherung von 128,2 auf 150,4 gestiegen. Wiederum sind die Beiträge der Krankenversicherung (Rechtsgelehrte Klassen) von 525 Millionen (1913) auf 961 (1924), die Beiträge der knappschaftlichen Pensionsversicherung von 58 auf 121,4 Millionen gestiegen. Rechnet man zu

allem noch die Aufwände, die das Reich in der Invalidenversicherung, in der Familienwochenhilfe usw. zur Sozialversicherung beigetragen hat, nimmt man ferner die Rechnungsergebnisse der Erbschaften, die Verwaltungskosten usw. hinzu, so ergibt sich ein Gesamtergebnis des Sozialertrags 1913 mit 1430,5 Millionen, dem im Jahre 1924 ein solches mit 1515,9 Millionen gegenübersteht. Wie man sieht, übersteigt sonach der Mehraufwand in der Sozialversicherung keineswegs die seit 1913 eingetretene Geldentwertung.

Die Klagen über eine soziale Mehrbelastung, verglichen mit der Vorkriegszeit, sind also bereits rechnerisch hinfällig. Darüber hinaus aber wird die Auffassung, daß der Versicherungsaufwand „eine Last“ sei, auch dem Sinne nach dem Grund und Zweck der Sozialversicherung nicht gerecht. Denn diese vereinigt in sich die frühere gesetzliche Fürsorge der Unternehmer sowohl, wie die eigene Vorsorge der Arbeiter und die Fürsorge der öffentlichen Verbände. Sie stellt einen öffentlich-rechtlichen Sparzwang zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft der versicherten Bevölkerung dar und zugleich einen Risikoausgleich im Falle der Krankheit und des Anfalles der Berufsunfähigkeit und der Invalidität, der Mutterschaft und des Todes. Ohne Sozialversicherung ist die Lebensführung der Arbeiter und Angestellten im innersten Kern gefährdet. Infolge der Sozialversicherung hebt sich die gesamte körperliche und sittliche Lebenshaltung des Teiles der Bevölkerung, der seine Arbeitskraft in abhängiger Stellung verwendet. Die Sozialversicherung setzt eine lebensfähige Wirtschaft voraus, sie ist aber auch zugleich die Voraussetzung für den wirtschaftlichen Fortschritt.

### Wie berechnet man schnell den pfändungsfreien Teil des Lohneinkommens?

Bekanntlich kann ein Teil des Lohnes und des Gehaltes nicht gepfändet werden. Obgleich es hierüber genaue gesetzliche Vorschriften gibt, so ist es doch erfahrungsgemäß in der Praxis oft sehr schwierig, die nötigen Berechnungen vorzunehmen. Die wenigsten Arbeitnehmer sind dazu in der Lage. Man kann sich aber die Rechnung in geradezu überraschender Weise erleichtern, wenn man von einigen Formeln ausgeht, die Wilhelm Herchel in der Zeitschrift „Arbeitsrecht“ (1925, Sp. 817/18) entwickelt hat. Auf die Formeln selbst und ihre Ableitung können wir hier nicht eingehen. Wir halten nur das praktische Ergebnis fest. Dieses ist folgendes:

I. Man muß vom Wochenlohn ausgehen. Liegt eine andere Art der Lohnbemessung vor, so muß man den Lohn auf Wochenlohn umrechnen, was ja weber bei Tagelohn noch beim Monatsgehalt schwierig ist. Hat man aber das wöchentliche Lohneinkommen ermittelt, so ist es weiter nicht schwer, nach folgender Zusammenstellung den unpfändbaren Teil des wöchentlichen Lohneinkommens zu bestimmen. Man muß unterscheiden:

1. Wochenlohn von weniger als 31 M. Hier findet eine Lohnpfändung überhaupt nicht statt.

II. Wochenlohn zwischen 31 M. und 100 M. einschl.

- a) Alleinlebende Arbeitnehmer. Pfändungsfrei sind: der Wochenlohn zuzüglich 60 M.; diese Summe teile man durch 3.
- b) Arbeitnehmer mit einer unterhaltsberechtigten Person. Pfändungsfrei sind: der Wochenlohn zuzüglich 30 M.; diese Summe teile man durch 2.
- c) Arbeitnehmer mit mehreren unterhaltsberechtigten Personen. Pfändungsfrei sind: der doppelte Wochenlohn zuzüglich 30 M.; diese Summe teile man durch 3.

III. Wochenlohn über 100 M.

- a) Alleinlebende Arbeitnehmer. Pfändungsfrei sind: der Wochenlohn zuzüglich 60 M.; diese Summe teile man durch 3.
- b) Arbeitnehmer mit einer unterhaltsberechtigten Person. Pfändungsfrei sind: der Wochenlohn zuzüglich 95 M.; diese Summe teile man durch 3.
- c) Arbeitnehmer mit mehreren unterhaltsberechtigten Personen. Pfändungsfrei

sind: der Wochenlohn zuzüglich 130 M.; diese Summe teile man durch 3.

Man sieht: das ist ein sehr einfaches Rechenverfahren. Der Deutlichkeit halber bilden wir noch ein Beispiel:

Ein Arbeiter verdient 65 M. in der Woche. Er hat eine Ehefrau und vier Kinder im Alter von 1—9 Jahren. Wie hoch ist der pfändungsfreie Teil seines Wochenlohns? Es handelt sich also um einen Arbeiter mit einem Wochenlohn zwischen 31 und 100 M. Ferner hat er mehrere unterhaltsberechtigte Angehörige. Anwendbar ist also die Rechnung IIc unseres Schemas. Also verdoppeln wir zunächst den Wochenlohn. Dazu zählen wir 30 M. Das gibt 160 M. 160 M. teilen wir durch 3. Das ergibt 53 1/3 M. Mitin sind bei ihm 53 1/3 M. der Pfändung nicht unterworfen oder — anders ausgedrückt: es können ihm nur 11 2/3 M. von seinem Wochenlohn gepfändet werden.

### Das Einkommen der Arbeitnehmer in Deutschland.

In dem Gesetzentwurf über die Senkung der Lohnsteuer sind sehr interessante Angaben enthalten über die Einkommenverhältnisse der Arbeiterschaft in Deutschland. Die Gesamtheit der Arbeitnehmer befaßt sich auf etwa 22,9 Millionen, von diesen sind nur etwa 19 Millionen lohnsteuerpflichtig, da die übrigen 3,9 Millionen noch nicht einmal das Existenzminimum verdienen. Das Durchschnittseinkommen der 19 Millionen Steuerpflichtigen zeigt folgende Tabelle:

17 024 000 Arbeiter ein Einkommen v. 1750 M.  
1 619 700 Arbeiter ein Einkommen v. 3600 M.  
Von den tariflich entlohnten Industriearbeitern haben 88,3% ein Durchschnittseinkommen von jährlich rund 2500 M. Von 94 000 Arbeitnehmern mit einem Einkommen von mehr als 3600 M. waren 56 000 noch ledig. Der Gesamteingang an Lohnsteuer betrug in den ersten 10 Monaten 1925 = 870 Millionen Reichsmark.

### Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

Berlin. In den meisten Berliner Gemeindebetrieben werden im Monat April die Betriebsratswahlen stattfinden. Im Hinblick auf diese Wahlen soll nachstehend ein Mißstand beleuchtet werden, der dringend der Abhilfe bedarf:

Nach § 1 des Betriebsrätegesetzes soll in allen Betrieben, die in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen, ein Betriebsrat errichtet werden. Der Betriebsrat soll seine Arbeitsgenossen vertreten und der Betriebsleitung ratend zur Seite stehen. Eine Verbindung des Betriebsrates mit seinen Arbeitsgenossen und der Betriebsleitung aber wird nur möglich sein, wenn diese sich räumlich nahe sind. Es erscheint daher zweckmäßig, daß für alle Betriebe, die räumlich und wirtschaftlich eine Einheit bilden, ein besonderer Betriebsrat gewählt wird. In den Betrieben der Stadt Berlin war dies bisher leider nicht der Fall. Hier erfolgt zumeist innerhalb einzelner Bezirksämter eine Zusammenlegung der verschiedenen Betriebe, wie Straßenreinigung, Gartenbau, Tiefbau, Maschinenbaubetriebe, Krankenhäuser und dergleichen mehr. Einem Betriebsrat, der für diese ihrer Betätigung nach grundverschiedenen und räumlich getrennten Betriebszweige gewählt ist, wird eine glatte Erledigung seiner Aufgaben nicht möglich sein.

Ein jeder der benannten Betriebszweige untersteht einem besonderen Betriebsleiter bzw. Direktor. Mit diesem muß der Betriebsrat (Arbeiterrat, Angestelltenrat) in Ausübung seines Amtes in Verbindung treten. Die Zusammenfassung der benannten Betriebszweige hinsichtlich der Betriebsratswahl bedingt nun, daß der gleiche Betriebsrat (Arbeiter- und Angestelltenrat) mit verschiedenen Betriebsleitungen arbeiten muß.

Daß eine solche Zusammenfassung verschiedener einzelner Betriebszweige hinsichtlich der Bildung des Betriebsrates eine Verbindung für die Verwaltung bedeutet, wird niemand behaupten wollen. Denn die Verhandlung der Betriebsratsmitglieder untereinander, die getrennt in einzelnen Betrieben beschäfftigt sind, und der Verkehr dieser mit der einen oder bald mit der anderen Betriebsleitung ist außerordentlich getraubt.

Wenn durch die Zusammenlegung von Betrieben wirklich eine Verbindung erzielt würde, deshalb, weil auf einen Betriebszweig weniger Betriebsratsmitglieder entfallen als dann, wenn dieser Betriebszweig einen eigenen Betriebsrat wählte, so wird dieser Vorgang ausgedehnt, dadurch, daß um so mehr Betriebs-

legte zu wählen sind. Der Berliner Magistrat hat im Mai 1923 „Richtlinien für den Verkehr mit den Betriebsvertretungen“ veröffentlicht, nach denen in all den Betriebs- und Dienststellen, die zu einem Betriebsrat gehören, in diesem jedoch nicht durch einen Arbeitnehmer aus ihrer Mitte vertreten sind, ein Vertrauensmann gewählt werden kann, der als Verbindungsmann zwischen Belegschaft und Betriebsrat zu gelten hat. Den Vertrauensleuten sind weitgehende Befugnisse eingeräumt. In verschiedenen Betriebsabteilungen sind diese von gewissen Arbeitsleistungen völlig befreit. Wenn man nun schon in so weitgehender Weise die Notwendigkeit einer Interessensvertretung für die einzelnen Betriebs- und Dienststellen anerkennt, dann ist nicht einzusehen, warum man die durch Gesetz vorgeschriebenen Vertretungen durch eine künstliche Zusammenlegung von Betrieben einschränkt. Oder soll dem Kapitalismus Vorschub geleistet werden, dadurch, daß die Wahl der Vertrauensleute, die in den Betriebsvertretungen mit einfacher Mehrheit und zum Teil per Juxta erfolgt, gegenüber der geheimen Verhältniswahl, die für die Betriebsratswahl vorgeschrieben ist, mit größerer Sicherheit die Wahlhabilität streiter verbürgt?

Schließlich sei bemerkt, daß auch eine Berufung auf den § 51 des V. G. in den Berliner Gemeindebetrieben übliche Zusammenfassung verschiedener Betriebe zwecks Bildung einer Betriebsvertretung nicht rechtfertigen kann. Dieser Paragraph sagt: „Anstatt eines Gesamtbetriebsrates kann unter den gleichen Voraussetzungen ein gemeinsamer Betriebsrat errichtet werden, der an die Stelle der Einzelbetriebsräte tritt.“ Die Betriebsräte der Berliner städtischen Betriebe haben jedoch einen Gesamtbetriebsrat gewählt. Ueber die Erlaubnisberechtigung eines solchen können Zweifel nicht bestehen. Die Bildung von „gemeinsamen Betriebsräten“ neben einem Gesamtbetriebsrat aber ist nach dem Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen.

**Krausenstein (Schlesien).** Am 1. März d. J. fand die Generalversammlung unserer Ortsgruppe statt. Kollege Kupieper aus Breslau war erschienen. Der Kassierer Kollege Jader gab den Geschäfts- und Kassenbericht. In seinem Vortrage kam Kollege Kupieper auch auf den Reichsmantelvertrag zu sprechen und behandelte den vorliegenden Entwurf der Arbeitgeber. Den anwesenden Kolleginnen und Kollegen wurde ein Bild harten Ringens vor Augen geführt, und ermahnt, in ihrer Treue nicht zu erlahmen, sondern die noch fernstehenden Kollegen zur Mitarbeit heranzuziehen.

Kollege Stadtorbneider und Kreisstadtsabgeordneter Straßensänger Karl Weidmann behandelte in treffenden Worten die Schwierigkeiten, die uns als Arbeitnehmervertreter überall gemacht werden. Auch er ermahnte die Kollegen zur pflichtgemäßen Mitarbeit und zum Zusammenhalten in unserem Verbands. Namentlich die Straßensänger machten es sich zur Pflicht, die noch nicht in unserem Verbands befindlichen Kollegen zu uns herüber zu holen. — Bei der Vorstandswahl wurde ein Teil der alten Kollegen wiedergewählt, und die unbefestigten Posten mit tatkräftigen Kollegen neu besetzt. Den Kollegen des Vorstandes, namentlich dem ersten Vorsitzenden und dem Kollegen Kassierer sei für ihre Mitarbeit seitens der Bezirksleitung besonders gedankt.

**Meinwig O.S.** Am Montag, den 14. Februar fand im Gewerkschaftshause der christl. Gewerkschaften in Meinwig O.S. unsere diesjährige Generalversammlung statt. Kollege Kupieper behandelte in seinem Vortrage den neuen Reichsmantelvertrag, der von den Arbeitgebern bereits im Entwurf vorliegt und über den schon von seiten der Zentrale wiederholt Verhandlungen mit den Arbeitgebern geführt worden sind. Die Kollegen dankten durch reichen Beifall dem Redner für seine Ausführungen, und sein Schluß klang laut aus, daß trotz der allgemeinen Organisationsflucht, namentlich in Ober-Schlesien, die Kollegen der Gemeindebetriebe der Stadt Meinwig O.S. sich fester im Verbands zusammenschließen müßten, um zu halten was geschaffen ist. In dem Bericht des Kassierers kam ferner zum Ausdruck, daß der Kommunismus im Frühjahr 1924 auch keine Spuren in unserer Ortsgruppe hinterlassen hat, indem wir von über 170 Mitgliedern auf 80 herabgesunken sind, und daß die Kollegen lieber einen oberflächlichen Korn trinken, als ihre Verbandsbeiträge zu bezahlen. Bis auf einige Mitglieder wurde der alte Vorstand wiedergewählt. Dem Kollegen Lehmann, der seit Gründung der Gruppe vorsteht, sei mit seinen Mitarbeitern besonderer Dank der Bezirksleitung ausgesprochen.

**Gemünd.** Am 19. Februar 1926 fand unsere sehr gut besuchte Generalversammlung statt. Der Vorsitzende gab einen kurzen Tätigkeitsbericht, aus dem zu entnehmen war, daß die Ortsgruppenverwaltung im vergangenen Jahr sich sehr für das Interesse der Mitglieder eingesetzt hatte und dankte anschließend den Verwaltungsmittgliedern für ihre Arbeit im vergangenen Jahr mit dem Wunsch, daß auch ferner der alte Geist in der Ortsgruppe erhalten bleiben möge. Nach den üblichen Berichten des Schriftführers und Kassierers schritt man zu den Neuwahlen, die der Kollege F. H. Adlisch, Stuttgart leitete. Mit Aufnahme einiger neugewählten Ausschlagsmitgliedern über die Verwaltung dieses. Nachdem Kollege Ad-

lisch über den Stand der Tarifverhandlungen berichtet hatte, schloß der Vorsitzende die Versammlung mit den Worten, daß nur durch Zusammenarbeit und Gewinnung neuer Mitglieder die Interessen der Mitglieder gewahrt bleiben. Nur dadurch wird es möglich sein, die geplanten Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse abzuwehren.

**Horrem.** In der Nähe von Köln befindet sich die kleine Gemeinde Horrem. In dem Gaswerk werden 4 Arbeiter beschäftigt. Nun sollte man glauben, daß in so einem kleinen Betriebe geordnete Zustände und ein gutes Einvernehmen zwischen den Beamten und Arbeitern herrsche. Aber weit gefehlt. Der Baumeister sowie der Gasmeister sind noch Vorgesetzte aus der „guten alten“ Zeit. Kein soziales Verständnis findet man hier. Wiederholt äußerten diese Herren: „Es muß wieder 12 Stunden pro Tag gearbeitet werden.“ Hier ist der Wunsch der Vater des Gedankens. Wenn die Gasarbeiter bei dem alten Lohnsystem 54 Stunden pro Woche schwer arbeiten, so kann man auch verlangen, daß sie gerecht entlohnt werden. Es wirkt direkt unsozial, wenn man ständig darüber klagt, daß die Beamten zu wenig verdienen, in demselben Augenblick aber ständig daran arbeitet, den Gasarbeitern die Löhne zu kürzen. Wenn die Gemeinde Horrem durch gewissenlose Spekulationen eines Bürgermeisters in Not geraten ist, so soll man dieses nicht an den Arbeitern herausfinden wollen. Die Arbeiterchaft hat nichts dagegen, wenn in der Gemeinde geparkt wird. Aber am rechten Ende. Der Verwaltungssapparat könnte ruhig etwas eingeschränkt werden. Auch beim Gaswerk. Ob es einer rationellen Betriebsführung entspricht, wenn auf je 2 Arbeiter ein Verwaltungsbeamter kommt, diese Frage aufzuwerfen heißt sie vernun-

Was sagen die Gemeindeordnete, insbesondere die aus dem Arbeiterstande, zu diesen Zuständen.

**Jugoski (Gemeindearbeiter).** Am 20. Februar fand die ordentliche Generalversammlung unserer Ortsgruppe statt. Der Vorsitzende Kollege Wähler erstattete den Tätigkeitsbericht, aus dem zu entnehmen ist, daß die Versammlungen regelmäßig stattfanden und die Ortsgruppe sich an allen Veranstaltungen des Ortsrats und des V. G. beteiligt hat. Durch den Verband konnten zweimal Lohnverhandlungen durchgeführt werden, die für die Arbeiterchaft eine Erhöhung der Stundenlöhne von 7—12 Pfennig brachten. Die Mitgliederzahl hat sich von 42 auf 50 gehoben. Nach dem Kassenbericht des Kollegen Wagner betragen die Einnahmen der Hauptkasse 1309.60 Mark; die Ausgaben 263.38 Mark, sodas 1046.22 Mark in bar abgeliefert werden konnten. Nachdem der Vorstandschluß Entlastung erteilt war, wurde zur Neuwahl geschritten. Aus derselben gingen hervor: Kollege Wähler als erster, Wähler, zweiter Vorsitzender, Wagner, erster, Jürst, zweiter Kassierer, Keglmeier, erster, Glogner, zweiter Schriftführer, Kartelldelegierte: Schneider und Wagner. Redatoren: Probst und Kesse, Gewerkschaftsbund: Wüb; Hilfskassierer: Probst, Meier, Walsch, Jürst und Heib. Hierauf hielt Bezirksleiter Weitzer-München einen Vortrag über „Die Tätigkeit des Verbandes im Jahre 1925“. Bei Punkt Verschleiers wurde Stellung genommen zur Beschäftigungsbeihilfe. Stadtrat Schmid erstattete zu diesem Punkt den Bericht. Bedauert wurde von den Kollegen, daß die übrigen Arbeitervertreter aus den Reihen der christlichen Gewerkschaften in dieser Frage keine einheitliche und entschiedene Stellung eingenommen hätten. Dieser Umstand gab Anlaß, daß sozialistische Agitatoren in demagogischer Weise versuchen, Mitglieder unserem Verbands abtrünnig zu machen. Die Gemeindearbeiter von Jugoski wissen, daß ihre Belange nicht abhängig sind von der kleinen Minderheit der Kommunisten und Sozialisten im Rathaus, sondern daß sie auf die große Mehrheit der bürgerlichen Parteien bei Abstimmung angewiesen sind. Nach Besprechung über die Verbandsverhältnisse wurde die Versammlung vom Vorsitzenden geschlossen.

**Mainz.** Am 28. Februar fand unsere diesjährige Generalversammlung statt. Der 1. Vorsitzende Kollege Länger begrüßte die zahlreich erschienenen Kollegen. Dem Bezirksleiter Kollege Klug aus Frankfurt und die Herren Stadtorbneider Eisenhauer und Jink. Er gab sodann den Jahresbericht, indem er darauf hinwies, daß es dem Vorstand und den Vertrauensleuten durch unermüßliche Arbeit gelungen sei, unsere Mitgliederzahl von 124 auf 164 zu erhöhen, also eine Zunahme von 40 Mitglieder. Es wurden im Jahre an Versammlungen abgehalten 12 Vorstandssitzungen, 14 Komiteesitzungen und 3 Versammlungen im städtischen Krankenhaus. Sodann gab Kollege Dollmann den Kassenbericht, welcher von den beiden Redatoren Kollege Weitzer und Steigerwald für richtig befunden wurde. Bezirksleiter Kollege Klug, Frankfurt, sprach den Kollegen seinen Dank aus für ihre Mitarbeit im abgelaufenen Geschäftsjahre. Er gab einen Überblick über die Tätigkeit der Organisation in der Vergangenheit. Mit dem Appell zu neuem Wirken arbeitete auch im neuen Jahre schloß er seine Ausführungen. Bei der Neuwahl wurde der alte Vorstand einstimmig wiedergewählt. 1. Vorst. Kollege Länger, 2. Vorst. Kollege Schlachter, 1. Kass. Kollege Dollmann,

2. Kass. Kollege Koll, 1. Schriftführer Kollege Koll, 2. Schriftf. Kollege Saboul, Weitzer Kollege Witt, Weitzer, Kollege Klug und Weitzer. Kassieren Kollege Steigerwald, Janker und Klug. Die Kollegen dankten alle für das ihnen geschenkte Vertrauen. Sodann gab Herr Stadtorbneider Jink einen Überblick über die Mitarbeit im Ortsrat. Herr Stadtorbneider Eisenhauer versprach auch in Zukunft die berechtigten Wünsche der Kollegenschaft im Stadtparlament zu vertreten.

**München.** Am 27. Februar 1926, hielt unsere Ortsgruppe im „Högerbräu“ ihre ordentliche Jahresgeneralversammlung ab. Nach Begrüßung des Stadtrats Kollege Klug, des Kartellvorstehenden und der Vertreter zweier Bruderverbände, gab Kollege Saucermann den Jahresbericht. Redner verwies zunächst auf das Vermögen unserer Ortsgruppe, die Lohnverhältnisse der gesamten Arbeiterchaft verschlechtert zu sehen und wie die gleichen Kreise sich bemühen, Einfluß auf die Lohngestaltung der Arbeitnehmer bei Reich, Staat und Gemeinden zu gewinnen. Gegen diese Tendenzen haben die Gewerkschaften — vornehmlich unsere Organisations — ihre ganze Kraft eingesetzt mit dem Erfolg, die wirtschaftliche Lage der Kollegenschaft gehoben zu haben. Auch die, durch nichts begründeten Preissteigerungen konnten stattdes belegt und dabei nachgewiesen werden, daß der Lebensstandard in München eine größere Verbesserung erfahren hat, als im übrigen Reichsgebiet. In der Ortsgruppe selbst herrschte reges Leben. Es wurden drei allgemeine Mitglieder-, 12 Vorstand- und Vertrauensmänner- und 46 Betriebsversammlungen abgehalten. Die örtliche und Bezirksstelle wurde je einmal angerufen; in beiden haben wir je einen Vertreter. Zum Verbandstag entsandten die Ortsgruppen einen Delegierten, zur Bezirkskonferenz ein. Der Postverkehr überstieg in Ein- und Auslauf die Zahl 3000. Die Mitgliederzahl stieg von 974 auf 1052, also um 78. Durch den Tod wurden uns 7 Kollegen entziffen. An Lohnbewegungen wurden für die Reichs-, Staats-, und Gemeindearbeiter je drei durchgeführt, die prozentuale Steigerung der Löhne betrug durchschnittlich 17 Prozent. Für das Sanatorium Kirchlecon wurden 2 Beweigungen durchgeführt. In Sachen der Pensionsverhältnisse und der Dienstaltersprämien wurden erhebliche Aufbesserungen gemacht, die auch zu einem teilweisen Erfolge führten. Aus dem Kassenbericht ist zu entnehmen, daß die Einnahmen der Hauptkasse 24 164.62 M. und die Ausgaben 6448.35 M. betragen. Die Gesamteinnahmen der Lokalkasse betragen 4135.28 M., die Ausgaben 2363.66 M., der Lokalkassenbestand 871.62 M. Zum Schluß dankte Kollege Saucermann den Vorstandsmittgliedern, Vertrauensleuten und Betriebsräten für die geleistete Mitarbeit, ebenso unseren Kollegen im Parlament und Stadtrat. — Die Vorstandswahl hatte folgendes Ergebnis: Weitz, 1., Vorest, 2. Vorst., Saucermann 1., Käfer 2., Kassierer, Schmutz 1., Huber 2., Schriftführer, Heim und Donaubauser Redatoren; hierzu wurden noch 13 Beisitzer aus den verschiedenen Betrieben gewählt. Nach einem Bericht des Kollege Weitzer über die schwebenden Tarifverhandlungen der Gemeindearbeiter und einer lebhaften Diskussion fand die Generalversammlung ihr Ende.

**Gedenktafel.**



Gestorben sind die Kollegen:

Paul Thiel, Reize	28. 12. 1925
Johann Wiegler, Ballendar	4. 2. 1926
Michael Hierlohn, Köln	6. 2. 1926
Wilhelm Delling, Köln	6. 2. 1926
Heinz Schneider, D.ünter i. W.	11. 2. 1926
Franz Gleihner, Breslau	11. 2. 1926
Johann Amann, Würzburg	11. 2. 1926
Karl Adolf, Stertrade	13. 2. 1926
Karl Jigens, Düsseldorf	16. 2. 1926
Eduard Verich, Redlinghausen	23. 2. 1926
Johann Weich, Waderbach	23. 2. 1926
Herm. Steinebach, Neuwied	24. 2. 1926
Karl Feldmeier, Farmen	3. 3. 1926
Viktorilian Schönherr, Freiburg	4. 3. 1926
Johann Wierl, Nürnberg	5. 3. 1926
Theodor Taube, Danzig	5. 3. 1926
Josef Bertram, Boppard	8. 3. 1926

Ehre ihrem Andenken!

Redaktion und Verlag:

H. G. I. m. a. n. n., Köln, Venloer Wall 9.  
Rotationsdruck: Kölner Görreshaus G. m. b. H.  
Buchdruckerei, Köln, Domstraße 6.